

barungen in den Fällen zulässig, in denen sich die sachliche Zuständigkeit nach dem Streitwert richtet (StJ/Münzberg Rn 1; MüKoZPO/Wolfsteiner Rn 1).

## Abschnitt 2. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

### Titel 1. Allgemeine Vorschriften

#### § 802a Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers.

(1) Der Gerichtsvollzieher wirkt auf eine zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung von Geldforderungen hin.

(2) Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt,

1. eine gütliche Erledigung der Sache (§ 802b) zu versuchen,
2. eine Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802c) einzuholen,
3. Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners (§ 802l) einzuholen,
4. die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen zu betreiben,
5. eine Vorphändung (§ 845) durchzuführen; hierfür bedarf es nicht der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels.

Die Maßnahmen sind in dem Vollstreckungsauftrag zu bezeichnen, die Maßnahme nach Satz 1 Nr 1 jedoch nur dann, wenn sich der Auftrag hierauf beschränkt.

**A. Normzweck. I. Die Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung.** Durch Art 1 Nr 7 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung vom 29.7.09 (BGBl I, S. 2258) wurden die §§ 802a bis 802l mit Wirkung zum 1.1.13 neu in das achte Buch der ZPO eingefügt. Ein gewisses Vorbild findet § 802a I in § 806b aF, wobei das **Prinzip der Effektivität der Zwangsvollstreckung** ohnehin schon eine – auch verfassungsrechtlich abgesicherte (in diesem Zusammenhang *Würdinger* JZ 11, 176, 178) – Vorgabe war und ist, so dass die einfachgesetzliche Festschreibung eher programmatische Bedeutung hat. Die Besonderheit der Neuregelungen – und insofern sind sie ohne Vorbild – ist die Verbesserung der Informationsbeschaffung und deren **Vorverlagerung an den Vollstreckungsbeginn** (BTDRs 16/13432, 1 ff) während bislang die eidesstattliche Versicherung und damit die Vorlage eines Verzeichnisses des gesamten Vermögens erst nach einer fehlgeschlagenen oder aussichtslosen (Fahrnis-)Vollstreckung möglich war. Bestandteile der Informationsbeschaffung sind eine Vermögensauskunft durch den Schuldner (s. § 802c), **Drittauskünfte** (s. § 802l) und eine Aufenthaltsermittlung durch den Gerichtsvollzieher (s. § 755 sowie *Goebel* FoVo 12, 101). Die Reform ist dabei im Kontext der schon durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle erfolgten Verlagerung der Zuständigkeit für das Offenbarungsverfahren auf den Gerichtsvollzieher zu sehen (*Schilken* Rpfleger 06, 629, 634). Außerdem wird durch das Gesetz die Möglichkeit **gütlicher Erledigung** des Vollstreckungsverfahrens durch den Gerichtsvollzieher gestärkt (s. § 802b). Zudem führt das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung zu einer **Neukonzeption des Schuldnerverzeichnisses** (s. §§ 882b ff). Schließlich ist wichtiges Reformziel die **modernere, zentralisierte und elektronische Verwaltung** des Vermögens- und Schuldnerverzeichnisses (s. §§ 802k, 882h). Gleichgeblieben ist die funktionale Aufgabenverteilung zwischen Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsgericht, so dass – trotz andersgearteter Wünsche (etwa *Gietmann* DGVZ 10, 157, 158; *Würdinger* JZ 11, 176, 185; *Fischer* DGVZ 10, 113, 122; *Seip* DGVZ 06, 1, 8) – die **Kompetenz der Gerichtsvollzieher nicht auf die Forderungspfändung** erweitert wurde (zustimmend etwa *Bruns* DGVZ 10, 24). Zu Recht wird hingegen über eine Erweiterung hin zu einer **europäischen Sachaufklärung** (*Würdinger* JZ 11, 176, 186; *Bruns* DGVZ 10, 24, 28) nachgedacht.

Das Gesetz gilt für alle Vollstreckungsaufträge, die ab dem 1.1.13 beim Gerichtsvollzieher eingehen. Nach der **Übergangsregelung** des § 39 Nr 1–3 EGZPO gilt für frühere (also vor dem 1.1.13 eingehende) Vollstreckungsaufträge das bisherige Recht. Auf den Zeitpunkt der Erledigung des Antrags kommt es nicht an.

Der **Ablauf der Vollstreckung** gestaltet sich nach dem Gesetz im Überblick wie folgt (vgl. Übersichten *Seip* DGVZ 06, 1, 2; *Jäger* RBeistand 08, 43, 44; HK-ZV/*Werner*/*Sternal* vor §§ 802a–802l, Rn 15): Nach Vollstreckungsauftrag (weitgehender Formularzwang ab 1.4.16 gem GVFV, s. Rz 4) und ggf. Aufenthaltsermittlung durch den Gerichtsvollzieher (§§ 754, 755) fordert dieser den Schuldner zur Leistung auf. Kommt es da-

nach zur Gläubigerbefriedigung oder zum Abschluss einer Ratenvereinbarung (§ 802b II) ist das Verfahren zunächst erledigt – es sei denn, der Gläubiger widerspricht der Vereinbarung oder der Schuldner gerät in Zahlungsverzug (dann endet der Vollstreckungsaufschub, § 802b III). Bleibt die Leistung nach der Leistungsaufforderung durch den Gerichtsvollzieher hingegen aus, ist der Schuldner auf Verlangen des Gerichtsvollziehers bereits dann zur Vermögensauskunft verpflichtet (§§ 802c, 802f). Verweigert der Schuldner diese oder bleibt er fern, kommt es zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 882c I Nr 1), Erzwingungshaft (§ 802g) und bei dauernder Verweigerung sind Drittauskünfte möglich (§ 802l). Wird die Vermögensauskunft abgegeben und an Eides Statt versichert, ergibt sich aber kein verwertbares Vermögen, kommen ebenfalls Drittauskünfte in Betracht (§ 802l). Ergibt sich aus der an Eides Statt versicherten Vermögensauskunft verwertbares Vermögen, kommt neben der Vollstreckung in das verwertbare Vermögen wiederum eine Ratenvereinbarung in Betracht. Die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis erfolgt schließlich auch, wenn weder die Drittauskünfte noch eine stattgefundenen Vollstreckung zu hinreichendem verwertbaren Vermögen und hinreichender Befriedigung führen (§ 882c I Nr 1 u 2).

Die Reform hat – trotz einiger Detailkritik – größtenteils *Zustimmung in Wissenschaft und Praxis gefunden, da sie zu einer Effektivierung der Vollstreckung sowohl gegenüber dem zahlungsunwilligen als auch dem (zeitweilig) nicht (voll) zahlungsfähigen Schuldner beitragen kann* (s. etwa Schilken Rpfleger 06, 629, 639; Würdinger JZ 11, 176; kritisch etwa Seip DGVZ 06, 1, 5 ff; Gottwald, FS Schilken, S. 663, 677).

- 4 **II. Grundsätze der Vollstreckung und Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers.** Die neue Bestimmung statuiert in Abs 1 den Grundsatz der **effektiven Vollstreckung**, in ihrem Abs 2 legt sie die **Regelbefugnisse** des Gerichtsvollziehers fest. Für den **Vollstreckungsauftrag gilt gem § 753 III Formularzwang**, soweit das BMJV entspr Formulare eingeführt hat. Am 1.10.15 ist die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung (GVFV) in Kraft getreten (abgedruckt im Anhang zu § 802a). Das in deren Anhang eingeführte Formular nebst den beiden Anlagen ist ab 1.4.16 verbindlich heranzuziehen (§ 5 GVFV). Allg dazu § 754 Rz. 5.
- 5 **B. Zügige Vollstreckung von Geldforderungen (Abs 1).** Effektive Vollstreckung sieht die Norm für das gesamte Vollstreckungsverfahren durch den Gerichtsvollzieher vor. Diese Anordnung ist vornehmlich als Programmatz (o. Rz 1) zu verstehen, so dass aus ihr allein keine konkreten Rechtsfolgen abgeleitet werden können (BTDrs 16/10069, 24; Schuschke/Walker/Walker § 802a, Rn 1). Vor allem ist sie ein Appell an den Gerichtsvollzieher, ohne überflüssigen kostenerzeugenden Aufwand eine zeitnahe und vollständige Befriedigung des Gläubigers herbeizuführen. Pfändungsaufträge sind umgehend auszuführen und Verwertungen zügig zu erledigen (HK-ZV/Werner/Sternal § 802a Rn 2). Für Verstöße, insbesondere die Verweigerung der Vornahme einer Vollstreckungsmaßnahme, kommt der Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 766 in Betracht; freilich mit Erfolg nur bei Vorliegen der dafür spezifisch vorgesehenen Voraussetzungen (s. § 766 Rz 1, 26).
- 6 **C. Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers (Abs 2).** Die Norm bezeichnet in Abs 2 S 1 die vollstreckungsrechtlichen Standardbefugnisse, die dem Gerichtsvollzieher bei der Geldvollstreckung aufgrund des Vollstreckungsauftrags des Gläubigers zustehen (Schilken Rpfleger 06, 629, 631). Zumeist werden die Maßnahmen in der Reihenfolge, in der die Norm sie aufzählt, beantragt und durchgeführt. Der Gläubiger kann aber auch nur einzelne von ihnen beantragen oder in einer anderen Reihung vorgehen (Rz 13) etwa sofortige Sachpfändung betreiben lassen und die Informationsbeschaffung – wie vom alten Recht (o. Rz 1) und nach wie vor in § 807 I vorgesehen – der (fruchtlosen) Vollstreckung nachstellen (dazu Modul N Formular nach § 1 Nr 1 GVFV, s. Rz 4).
- 7 Die Norm beschreibt nicht alle Befugnisse des Gerichtsvollziehers und auch nicht alle Antragsmöglichkeiten des Gläubigers (beim Gerichtsvollzieher). So sind die dem Gerichtsvollzieher übertragene Vollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen (§ 883) und die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers zur Verhaftung (§ 802g II) nicht genannt. Auch der Gläubigerantrag auf Erlass eines Haftbefehls ist nicht genannt (§ 802g I), für den freilich das Gericht zuständig ist. Allerdings kann der Gläubiger den Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft mit demjenigen auf Erlass eines Haftbefehls verbinden (§ 802g Rz 2). Die Aufzählung der Anträge und Regelbefugnisse ist deshalb nicht abschließend.
- 8 **I. Gültliche Erledigung (Nr 1).** Der Gerichtsvollzieher ist angehalten, in jeder Lage des Verfahrens eine gültliche Erledigung zu versuchen (näher s. § 802b). Das gilt wegen Abs 2 S 2 auch unabhängig von einem entsprechenden Antrag des Gläubigers (AG Bretten DGVZ 13, 164).

- II. Vermögensauskunft des Schuldners (Nr 2).** Die Vermögensauskunft kann schon zu Beginn des Vollstreckungsverfahrens beantragt werden und erfordert insofern keinen fruchtlosen Pfändungsversuch durch den Gerichtsvollzieher (o. Rz 1, näher s. § 802c). Daneben ist nach wie vor die Vermögensauskunft nach fruchtloser Pfändung im Rahmen von § 807 möglich (s. dort).  
Auch ein auf Übersendung des Ausdrucks der letzten Vermögensauskunft (§ 802d I 2) gerichteter Antrag ist möglich, da er eine Beschränkung im Verhältnis zum Antrag auf Einholung der Vermögensauskunft darstellt (vgl AG Solingen DGVZ 14, 132; *Harnacke/Bungardt* DGVZ 13, 1, 4; aA AG Riedlingen DGVZ 14, 45). Da dies durch die Instanzgerichte nicht einheitlich gehandhabt wird, sollte aber vorsorglich auch bei Kenntnis von früheren Vermögensauskünften ein Antrag auf (Neu-)Abnahme gestellt werden (Modul G3 Formular nach § 1 Nr 1 GVFV, s. Rz 4).
- III. Auskünfte Dritter (Nr 3).** Drittauskünfte kommen in Betracht, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c nicht nachkommt oder die an Eides Statt versicherte Vermögensauskunft kein verwertbares Vermögen ergibt (näher s. § 802l). Daneben steht die Befugnis des Gerichtsvollziehers, den Aufenthalt des Schuldners durch Ermittlung bei Dritten in Erfahrung zu bringen (s. § 755), was in der Regel zeitlich vor der Ausübung der in § 802a aufgeführten Regelbefugnisse steht.
- IV. Fahrnisvollstreckung (Nr 4).** Es geht um die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (§§ 803 ff) in bewegliche Sachen des Schuldners nach §§ 808 ff. Darin liegt die Haupttätigkeit des Gerichtsvollziehers im Vollstreckungsverfahren.
- V. Vorpfändung (Nr 5).** Vor der Rechts- bzw. Forderungspfändung kann dem Schuldner durch den Gerichtsvollzieher eine Benachrichtigung, dass die Pfändung bevorstehe, zugestellt werden, wodurch ein Arrestpfandrecht entsteht und ein Inhibitorium verhängt wird (näher s. § 845).
- D. Der Vollstreckungsauftrag.** § 802a I 2 geht von der Prämisse aus, dass der Gläubiger die vorzunehmenden Maßnahmen bestimmen kann und auch bestimmen muss, damit sie stattfinden. Er kann seinen Antrag (§ 754) auf alle oder auch nur auf einzelne Maßnahmen beziehen. So kann etwa ein Antrag auf Sachaufklärung und anschließende Vollstreckung kombiniert werden. Der Gläubiger kann auch eine Reihenfolge der Maßnahmen vorgeben (vgl AG Augsburg DGVZ 13, 188; *Harnacke/Bungardt* DGVZ 13, 1; *Goebel* Die Reform der Sachaufklärung, § 8 Rn 8; dazu Modul N Formular nach § 1 Nr 1 GVFV, s. § 802a Rz 4). Nach wie vor kann auch ein isolierter Pfändungsantrag oder ein »Kombi-Antrag« herkömmlicher Art gestellt werden, der die Vermögensauskunft der erfolglosen Pfändung nachlagert (vgl § 807). Lediglich die gütliche Erledigung (S 1 Nr 1) versucht der Gerichtsvollzieher auch dann, wenn der Auftrag sie nicht bezeichnet, was sich aus Satz 2 HS 2 ergibt. Eine Ausnahme davon ist nur für den Fall vorgesehen, dass der Auftrag sich auf den Versuch der gütlichen Erledigung beschränken soll; dann muss sie (selbstverständlich) auch im Auftrag bezeichnet werden (dazu Modul E5 Formular nach § 1 Nr 1 GVFV, s. § 802a Rz 4). Sie verursacht dann besondere Kosten (u. Rz 15).
- E. Weitere praktische Hinweise.** Die möglichen Anträge nach § 802a sollen dem Gläubiger schon am Anfang der Vollstreckung den besten Weg zur Befriedigung aufzeigen und eröffnen. Durch geschickte Kombination und Reihung der Maßnahmen kann sich der Gläubiger fruchtlose Pfändungen ersparen, wovon auch der Schuldner profitiert. Trotz der erhöhten Kosten (u. Rz 15) kann sich auch ein durch den Gerichtsvollzieher gestützter isolierter Einigungsversuch lohnen. Ansonsten kann nach Vermögensauskunft direkt (oder nach Vorpfändung) eine Forderungspfändung oder Immobilievollstreckung betrieben werden, denn die anfängliche Vermögensauskunft erfasst auch diese Vermögenswerte. Auch Überlegungen zu Anfechtungsrechten nach dem AnfG können an dieser Stelle getroffen werden (vgl § 802c Rz 22, 23).
- F. Kosten.** Die Kosten eines Antrags auf Vornahme der in § 802a beschriebenen Maßnahmen richten sich nach dem Kostenverzeichnis zu § 9 GvKostG, wobei hier anlässlich der Reform der Sachaufklärung neue Kostentatbestände eingeführt wurden (*Mroß* DGVZ 12, 169, 178). Der isolierte Antrag auf Vornahme eines Versuchs einvernehmlicher Erledigung verursacht dabei gesonderte Kosten nach der neuen Nr 207 des Kostenverzeichnisses zu § 9 GvKostG. Wird neben dem wegen § 802b Abs 1 ohnehin nicht erforderlichen Antrag auf gütliche Erledigung die Abnahme der Vermögensauskunft und/oder die Sachpfändung beantragt, entsteht die Gebühr nach Nr 207 allerdings nicht (Stuttg DGVZ 15, 85, 86; Köln DGVZ 14, 199; *Mroß* DGVZ 14, 84, 86; *Richter* DGVZ 13, 169, 172; *Seip* DGVZ 13, 71; *Hartmann* KostG, Rn 2 zu Nr 207 KV zum GvKostG; aA *DDorf* DGVZ 14, 152; *Rauch* DGVZ 14, 7, 8). Anderes gilt aber bei Zusammentreffen

mit einem Verhaftungsauftrag nach § 802g II (AG Gernsbach DGVZ 15, 116). Beantragt der Gläubiger weitere Maßnahmen nur für den Fall, dass die gütliche Einigung scheitert, wird teilweise nicht von einem gleichzeitigen Antrag, sondern vom Entstehen beider Gebühren ausgegangen (AG Bretten DGVZ 13, 164; Rauch DGVZ 14, 7, 8; Mroß DGVZ 13, 191; Zö/Stöber, § 802b Rn 25; Hartmann KostG, Rn 2 zu Nr 207 KV zum GvKostG; aA Köln DGVZ 14, 199; LG Freiburg DGVZ 14, 105; LG Dresden JurBüro 14, 269; Seip DGVZ 14, 71; Richter DGVZ 13, 169, 171f.). Dagegen spricht allerdings, dass eine erfolgreiche gütliche Einigung ohnehin schon kraft Gesetzes zum Vollstreckungsaufschub führt (802b II und III), so dass die als Bedingung gewählte Formulierung durch den Gläubiger daran nichts ändern dürfte; deshalb sollte auch bei – insofern die Rechtslage nur nachzeichnender – bedingter Beantragung der übrigen Maßnahmen von einem gemeinsamen Antrag, der keine gesonderten Kosten verursacht, ausgegangen werden. Die Regelung dient insofern allein der kostenrechtlichen Absicherung des Falles, dass der Gerichtsvollzieher isoliert zur Herbeiführung einer gütlichen Erledigung beauftragt wird und diese fehlschlägt.

Die Pfändung kann im Antrag davon abhängig gemacht werden, dass sich aus der Vermögensauskunft pfändbare Gegenstände ergeben (dazu Modul K3 Formular nach § 1 Nr 1 GVFV, s. Rz 4). In diesem Fall entsteht jedoch, wenn eine Pfändung unterbleibt, eine Nichterledigungsgebühr nach Nr 604 iVm Nr 205 des Kostenverzeichnisses zu § 9 GvKostG (LG Bonn DGVZ 15, 114; AG Bingen DGVZ 14, 107; Seip DGVZ 15, 75f; ders. 14, 177f; aA LG Koblenz DGVZ 14, 175). Dies ergibt sich aus der Vorb zu Abschnitt 6 des KV. Mit der Abgabe der Vermögensauskunft und dem sich anschließenden Eintragungsverfahren ist dieser Verfahrensabschnitt abgeschlossen. Die Prüfung auf pfändbare Gegenstände ist bereits Teil des Pfändungsverfahrens.

## Anhang zu § 802a Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung – GVFV)

Vom 28. September 2015 (BGBl. I S. 1586)

Auf Grund des § 753 Absatz 3 der Zivilprozessordnung, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

### § 1 GVFV Formular

(1) Für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung von Geldforderungen wird das in der Anlage bestimmte Formular eingeführt. Das Formular besteht aus den folgenden Teilen:

1. Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung von Geldforderungen,
2. Forderungsaufstellung (Anlage 1),
3. Hinweise zum Ausfüllen und Einreichen des Vollstreckungsauftrags (Anlage 2).

(2) Für einen Auftrag, der ausschließlich die Zustellung eines Schriftstücks zum Inhalt hat, gilt der Formularzwang nicht. Von der verbindlichen Nutzung ebenfalls ausgenommen sind Vollstreckungsaufträge zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen.

### § 2 GVFV Zulässige Abweichungen vom Formular; Einreichung des Auftrags

(1) Inhaltliche Abweichungen von dem Formular einschließlich der Anlagen 1 und 2 sind nicht zulässig. Anpassungen, die auf der Änderung von Rechtsvorschriften beruhen, sind zulässig.

(2) Soweit für den beabsichtigten Vollstreckungsauftrag in dem Formular keine zweckmäßige Möglichkeit zur Eintragung vorgesehen ist, kann ein geeignetes Freitextfeld oder eine zusätzliche Anlage verwendet werden. Die Verwendung mehrerer Freitextfelder und zusätzlicher Anlagen ist zulässig.

(3) Es reicht aus, wenn der Antragsteller Folgendes bei dem Gericht oder dem Gerichtsvollzieher einreicht:

1. nur die Seiten des Formulars, auf denen sich Angaben des Antragstellers befinden oder
2. nur die Module des Formulars, die Angaben des Antragstellers enthalten.

Die durch das Formular festgelegte Reihenfolge der Module ist einzuhalten. Die nicht eingereichten Formularseiten oder Module sind auch in diesem Fall Teil des Vollstreckungsauftrags.

(4) Die mehrfache Verwendung von Modulen für den Vollstreckungsauftrag ist zulässig. Innerhalb eines Moduls darf eine Erweiterung der für Eintragungen vorgesehenen Felder vorgenommen werden, soweit hierfür Bedarf besteht. Im Fall der Einreichung eines Vollstreckungsauftrags, der Module mehrfach verwendet oder nicht aus allen Modulen des Formulars besteht, muss der Antragsteller dafür Sorge tragen, dass das eingereichte Formular aus sich heraus für die Durchführung des Vollstreckungsauftrags durch einen Gerichtsvollzieher verständlich ist.

(5) Modul im Sinne dieser Verordnung ist jeder Teil des Formulars, der Angaben des Antragstellers enthält, die in einem inhaltlichen und formalen Zusammenhang stehen. Hierzu zählen insbesondere die Teile des Formulars, die Angaben zu dem Gläubiger und dem Schuldner enthalten, sowie die von dem Gerichtsvollzieher jeweils durchzuführenden Aufträge.

(6) Die Absätze 3 und 4 gelten für die Forderungsaufstellung in der Anlage 1 entsprechend.

#### § 3 GVFV Elektronisch ausfüllbares und auslesbares Formular

(1) Die Länder dürfen das Formular in elektronisch ausfüllbarer Form zur Einreichung in Papierform zur Verfügung stellen.

(2) Zur elektronischen Weiterverarbeitung der Daten aus einem in Papierform eingereichten Formular kann dieses elektronisch ausgelesen werden. Die Länder sind befugt, die Voraussetzungen hierfür festzulegen.

#### § 4 GVFV Formular zur Übermittlung der Daten in elektronischer Form

(1) Die Länder dürfen Anpassungen von dem in der Anlage bestimmten Formular zulassen, die es, ohne dessen Inhalt zu verändern oder dessen Verständnis zu erschweren, ermöglichen, das Formular in elektronischer Form auszufüllen und dem Gerichtsvollzieher oder dem Gericht als strukturierten Datensatz zu übermitteln. Für die elektronische Übermittlung sind die in dem Formular enthaltenen Angaben in das XML-Format zu übertragen. Die Länder können dazu eine gemeinsame Koordinierungsstelle durch Verwaltungsvereinbarung einrichten; besteht bereits eine solche Stelle, so können die Länder sich dieser bedienen.

(2) Es reicht aus, wenn der Antragsteller dem Gerichtsvollzieher oder dem Gericht nur die Module, die Angaben des Antragstellers enthalten, als strukturierten Datensatz übermittelt. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.

#### § 5 GVFV Verbindlichkeit

Vom 1. April 2016 an ist das gemäß § 1 eingeführte Formular verbindlich zu nutzen.

#### § 6 GVFV Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Die Anlagen zu § 1 sind hier nicht abgedruckt.

## § 802b Gütliche Erledigung; Vollstreckungsaufschub bei Zahlungsvereinbarung.

(1) Der Gerichtsvollzieher soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Erledigung bedacht sein.

(2) Hat der Gläubiger eine Zahlungsvereinbarung nicht ausgeschlossen, so kann der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Zahlungsfrist einräumen oder eine Tilgung durch Teilleistungen (Ratenzahlung) gestatten, sofern der Schuldner glaubhaft darlegt, die nach Höhe und Zeitpunkt festzusetzenden Zahlungen erbringen zu können. Soweit ein Zahlungsplan nach Satz 1 festgesetzt wird, ist die Vollstreckung aufgeschoben. Die Tilgung soll binnen zwölf Monaten abgeschlossen sein.

(3) Der Gerichtsvollzieher unterrichtet den Gläubiger unverzüglich über den gemäß Absatz 2 festgesetzten Zahlungsplan und den Vollstreckungsaufschub. Widerspricht der Gläubiger unverzüglich, so wird der Zahlungsplan mit der Unterrichtung des Schuldners hinfällig; zugleich endet der Vollstreckungsaufschub. Dieselben Wirkungen treten ein, wenn der Schuldner mit einer festgesetzten Zahlung ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand gerät.

**A. Bedeutung und Normzweck.** Die Förderung gütlicher Einigung der Vollstreckungsparteien ist eines der maßgeblichen Anliegen des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung (s. § 802a Rz 1; *Becker-Eberhard* FS Schilken 2015, 603 ff). Sie ist als Regelbefugnis des Gerichtsvollziehers nach § 802a II 1 Nr 1 ausgestaltet und findet sogar dann statt, wenn der Gläubiger sie im Vollstreckungsauftrag nicht extra bezeichnet (s. § 802a II 2). Die Norm regelt einvernehmliche Leistungsregulierungen (**Aufschub der Vollstreckung bei Zahlungsvereinbarung**) der Vollstreckungsparteien und die entsprechenden Befugnisse des Gerichtsvollziehers. Bei den nach der Norm möglichen Vereinbarungen handelt es sich um Prozessverträge, nicht um materiellrechtliche Stundungsvereinbarungen (BTDrs 16/1342, 42 f; Schuschke/Walker/Walker § 802b Rn 3; *Mroß* DGVZ 12, 169; anders wohl noch BTDrs 16/10069, 24). Im Ablauf der Vollstreckung steht der Versuch gütlicher Einigung in der Regel am Anfang und erfolgt auch ohne gesonderten Antrag des Gläubigers. Ein Antrag ist nur notwendig, wenn der Gläubiger lediglich den Einigungsversuch will (§ 802a Rz 13). Die Zahlungsvereinbarung führt zunächst zum Aufschub der Vollstreckung, bei Erfüllung zur Erledigung des Vollstreckungsverfahrens (zum Ablauf s. ansonsten § 802a Rz 3). Die Zahlungsvereinbarung steht dabei un-

ter dem **Vorbehalt, dass der Gläubiger ihr nicht widerspricht**. Direkte **materiellrechtliche Vereinbarungen** zwischen Gläubiger und Schuldner sind selbstverständlich möglich, führen aber nicht – wie die gütliche Erledigung durch den Gerichtsvollzieher – unmittelbar zur verfahrensrechtlichen Wirkung des Vollstreckungsaufschubs. Da § 754 I nur auf § 802b verweist, darf auch nur insoweit etwas vereinbart werden (B/L/A/H § 754 Rn 12).

- 2 **B. Die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen. I. Gütliche Erledigung als Programm (Abs 1).** Mit der Aufhebung der Einzelregelungen zur gütlichen Erledigung der §§ 806b, 813a und 900 III geht die programmatische Festschreibung der gütlichen Erledigung für alle Abschnitte (dazu § 802a Rz 1) der Zwangsvollstreckung einher. Der Grundsatz der gütlichen Einigung gilt also vom Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft bis zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (BTDrs 16/10069, 24; Schuschke/Walker/Walker § 802b Rn 1).
- 3 **II. Zahlungsvereinbarung und Vollstreckungsaufschub (Abs 2). 1. Zahlungsvereinbarung. a) Voraussetzungen (Abs 2 S 1).** Die gütliche Vereinbarung versucht der Gerichtsvollzieher auch ohne gesonderten Antrag, es sei denn der Gläubiger will nur diesen Einigungsversuch; dann ist ein Antrag erforderlich (s. § 802a Rz 13 – Modul E5 Formular nach § 1 Nr 1 GVFV, s. § 802a Rz 4). Notwendig ist eine **glaubhafte Darlegung des Schuldners zu seiner Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft**; insbesondere dazu, dass er die Forderung innerhalb von zwölf Monaten werde begleichen können (vgl Abs 2 S 3). Die Darlegungen werden vom Gerichtsvollzieher frei gewürdigt (Schuschke/Walker/Walker § 802b Rn 5; *Mroß* DGVZ 12, 169), ohne dass die Regelung des § 294 (Beweismittel des Strengbeweises + eidesstattliche Versicherung) Anwendung finden soll (BTDrs 16/10069, 24). Für die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer gütlichen Einigung wird auch die Anzahl sonstiger Gläubiger eine Rolle spielen, gleichzeitig wird aber eine gütliche Erledigung für einen Gläubiger durch das spätere Hinzutreffen weiterer Gläubiger nicht beeinflusst (*Mroß* DGVZ 12, 169, 170). Hat der Gläubiger die Zahlungsvereinbarung bereits im Vorfeld ganz oder teilweise – etwa im Hinblick auf Mindestraten und Höchstfristen (BTDrs 16/10069, 24) – ausgeschlossen, darf der Gerichtsvollzieher sie nicht abschließen (Schuschke/Walker/Walker § 802b Rn 3; *Goebel* Die Reform der Sachaufklärung, § 8 Rn 19 – dazu Modul F bzw E Formular nach § 1 Nr 1 GVFV, s. § 802a Rz 4). Dem Ausschluss im Vorfeld steht der Widerspruch im Nachhinein (Abs 3 u Rz 6) in den Wirkungen gleich. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Schuldner in Verzug gerät (Abs 3 u Rz 6). Hat der Gläubiger eine Zahlungsvereinbarung nicht ausdrücklich ausgeschlossen, wird sein Einverständnis vermutet (*Volpert* RVGreport 12, 442, 443; aA *Knittel* JAmt 13, 23, 26: »ausdrückliche Einwilligung« erforderlich). Erforderlich ist ein Zahlungsplan mit dem Gerichtsvollzieher. Eine Zahlungsvereinbarung mit dem Gläubiger genügt nicht (AG Böblingen DGVZ 14, 174).
- 4 **b) Inhalt der Zahlungsvereinbarung und Tilgungsfrist.** Als möglichen Inhalt der Zahlungsvereinbarung sieht die Norm die Einräumung einer Zahlungsfrist oder die Ratenzahlung vor. Als Soll-Tilgungsfrist werden zwölf Monate festgesetzt. Der Gerichtsvollzieher kann aber nach pflichtgemäßem Ermessen in Ausnahmefällen auch eine längere Tilgungsfrist gewähren (BTDrs 16/10069, 25). Ebenso kann der Gläubiger schon im Voraus dem Gerichtsvollzieher hierzu sein Einverständnis geben (BTDrs 16/13432, 43). Hierzu gilt Modul E3 Formular nach § 1 Nr. 1 GVFV (s. § 802a Rz 4), wobei sich das dort erklärte Einverständnis auch auf 802b II 3 beziehen dürfte. Kürzere Zahlungsfristen sind selbstverständlich ebenfalls möglich.
- 5 **2. Wirkungen der Zahlungsvereinbarung und Vollstreckungsaufschub (Abs 2 S 2).** Da die Zahlungsvereinbarung keine materiellrechtliche Wirkung (o. Rz 1) auf Fälligkeit und Verzug hat und den weiteren Zinslauf nicht unterbricht, laufen die Zinsen auch nach einer solchen Vereinbarung grundsätzlich weiter (Schuschke/Walker/Walker § 802b Rn 3; BTDrs 16/13432, 42f; *Mroß* DGVZ 12, 169). Hauptwirkung des Zahlungsplans ist der Aufschub der Vollstreckung. Solange der Aufschub gilt, darf die Vollstreckung nicht fortgesetzt werden. Bereits bestimmte Termine zur Abnahme der Vermögensauskunft, eidesstattlichen Versicherung oder zur Verwertung gepfändeter Sachen soll der Gerichtsvollzieher verlegen (BTDrs 16/10069, 25). Der Vollstreckungsaufschub betrifft auch die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (LG Darmstadt v 30.10.13 – 5 T 352/13). Der Vollstreckungsaufschub entfällt mit Widerspruch des Gläubigers oder Zahlungsrückstand des Schuldners (Rz 6). Nach einem Regierungsentwurf vom März 2015 zur Reform des **Insolvenzanfechtungsrechts** (Drs 495/15) soll in § 133 II InsO klargestellt werden, dass aus einer Zahlungsvereinbarung nach § 802b II 1 allein die Kenntnis vom Vorsatz des Schuldners nicht abgeleitet werden könne.
- 6 **III. Benachrichtigung, Widerspruch und Zahlungsrückstand (Abs 3).** Der Gläubiger ist von dem Zahlungsplan und dem Vollstreckungsaufschub unverzüglich zu unterrichten. Der Gläubiger muss vor allem

über die Höhe der Zahlung und deren Zeitpunkte informiert werden. Nicht notwendig sein wird die Übersendung einer vollständigen Protokollabschrift, die auch die Tatsachen der Glaubhaftmachung enthält (*Mroß* DGVZ 12, 169, 170). **Widerspricht der Gläubiger** der Zahlungsvereinbarung, ist diese hinfällig und der Vollstreckungsaufschub endet. Der Widerspruch muss unverzüglich erfolgen; auch wenn die Soll-Tilgungsfrist von 12 Monaten überschritten wurde, ist er gesondert notwendig (BTDRs 16/10069, 25). Die Überschreitung allein führt also noch nicht zur Wirkungslosigkeit des Zahlungsplans, wenn der Gläubiger nicht widerspricht. Ein mehr als zweiwöchiger **Rückstand mit der Tilgung** oder einer Teilleistung hat dieselbe Wirkung wie der Widerspruch. Ein schuldhafter Rückstand ist dafür nicht notwendig. Infolge von Widerspruch oder Zahlungsrückstand entfällt der Vollstreckungsaufschub, die Vollstreckung wird dem Antrag des Gläubigers gemäß fortgesetzt, so dass es in der Regel zur Abnahme der Vermögensauskunft und einesstattlichen Versicherung kommt (vgl § 802a Rz 3).

**C. Rechtsbehelfe.** Gegen die Verweigerung einer gütlichen Erledigung seitens des Gerichtsvollziehers, etwa weil dieser die Darlegungen des Schuldners nicht für schlüssig oder für ungläubhaft hält, steht dem Schuldner die Erinnerung (§ 766) zur Verfügung (*Mroß* DGVZ 12, 170).

**D. Sonstige Hinweise zur Prozesssituation.** Ein vollstreckungsgerichtlicher Verwertungsaufschub *ohne* Zustimmung des Gläubigers kann nur durch die §§ 765a, 766 erreicht werden, zumal § 813b weggefallen ist (kritisch *Seip* DGVZ 06, 1, 5). Neben den Zahlungsvereinbarungen im Sinne des § 802b sind auch materiellrechtliche Vereinbarungen zwischen Schuldner und Gläubiger wie etwa Vergleich, Verzicht, nachträgliche Sicherung etc. möglich (o. Rz 1). Der Gerichtsvollzieher kann hier im Einzelfall die Rolle des Vermittlers übernehmen (vgl *Mroß* DGVZ 12, 169).

**E. Kosten.** Das für die Entstehung einer Einigungsgebühr nach Nr 1000 VV RVG erforderliche Mitwirken des Rechtsanwalts liegt nicht bei bloßem Unterlassen eines Ausschlusses einer Zahlungsvereinbarung bzw. eines Widerspruch zu ihr vor (LG Duisburg AGS 13, 577). Auch das im Vollstreckungsauftrag erklärte bloße Einverständnis des Gläubigervertreeters mit einer Ratenzahlung löst die Einigungsgebühr nicht aus. (AG Schleswig AGS 14, 274; *Hergenröder/Daxweiler* DGVZ 14, 109, 114). Ein Zahlungsplan des Gerichtsvollziehers löst ebenfalls keine Einigungsgebühr aus (AG Augsburg DGVZ 14, 25). Zu den Kosten eines isolierten Antrags auf einen Einigungsversuch s. § 802a Rz 15.

**§ 802c Vermögensauskunft des Schuldners.** (1) <sup>1</sup>Der Schuldner ist verpflichtet, zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft über sein Vermögen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu erteilen sowie seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben. <sup>2</sup>Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben.

(2) <sup>1</sup>Zur Auskunftserteilung hat der Schuldner alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben. <sup>2</sup>Bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. <sup>3</sup>Ferner sind anzugeben:

1. die entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an eine nahestehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung), die dieser in den letzten zwei Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs 1 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat;
2. die unentgeltlichen Leistungen des Schuldners, die dieser in den letzten vier Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs 1 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes richteten.

<sup>4</sup>Sachen, die nach § 811 Abs 1 Nr 1 und 2 der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt.

(3) <sup>1</sup>Der Schuldner hat zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. <sup>2</sup>Die Vorschriften der §§ 478 bis 480, 483 gelten entsprechend.

**A. Bedeutung und Normzweck.** Die Norm soll dem Gläubiger und den Gerichtsvollzieher mit **hinreichenden Informationen** für die Entscheidung über das (weitere) Vorgehen in der Vollstreckung versorgen. Sie setzt keinen fruchtlosen Vollstreckungsversuch voraus. Der Schuldner ist allein wegen seiner ausbleibenden Leistung zur entsprechenden **Mitwirkung verpflichtet** (BTDRs 16/10069, 25). Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung wurde die Informationsbeschaffung insofern an den **Beginn des Vollstre-**

**ckungsverfahrens** vorverlegt (s. § 802a Rz 1). Der Gläubiger kann den Vollstreckungsantrag auf einzelne der in § 802a genannten Maßnahmen beschränken und damit die Vermögensauskunft an den Beginn der Zwangsvollstreckung stellen, was der Regelfall sein wird. Inhaltlich entspricht die Vermögensauskunft im Großen und Ganzen dem früher im Offenbarungsverfahren vorzulegenden Vermögensverzeichnis (§ 807 II aF) und ist ebenso wie dieses an Eides statt (§§ 807 III aF, 900 aF) zu versichern.

- 2 **B. Die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen. I. Mitwirkungspflicht des Schuldners (Abs 1).** Der Schuldner ist zur vollstreckungsrechtlichen Mitwirkung in Form der Erklärung über sein Vermögen schon zu Beginn des Vollstreckungsverfahrens verpflichtet, weil er trotz Verwirklichung der allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen nicht leistet.
- 3 **II. Voraussetzungen der Auskunftserteilung im Einzelnen. 1. Antrag des Gläubigers.** Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung setzt einen entsprechenden Antrag des Gläubigers voraus (§§ 754, 802a), aus dem sich auch ergibt, ob sie vom Gerichtsvollzieher vor (Modul G1 Formular gem § 1 Nr 1 GVFV, s. § 802a Rz 4) oder nach (Modul G2 Formular gem § 1 Nr 1 GVFV) der Sachpfändung zu verlangen ist. Will der Gläubiger die Vermögensauskunft sofort, setzt sie lediglich ein Ausbleiben der schuldnerischen Leistung voraus (Rz 2) und richtet sich nach §§ 802c, 802f. Beantragt der Gläubiger sie nach Beantragung einer Pfändung, ist eine weitere Leistungsaufforderung nicht erforderlich, wohl aber ein fruchtloser Pfändungsversuch; einschlägig ist dann nicht § 802c sondern § 807. Der Gerichtsvollzieher nimmt die Vermögensauskunft ab (s. noch Rz 26). Er ist freilich an den Antrag des Gläubigers gebunden. Der Gläubiger soll, so wird teils vertreten, keinen Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft stellen können, wenn er bereits einen Haftbefehl nach altem Recht erlangt habe. Er sei zunächst auf dieses Verhaftungs- und Offenbarungsverfahren beschränkt (AG Augsburg DGVZ 13, 103 und DGVZ 13, 117). Das Übergangsrecht sieht freilich ausdrücklich anderes vor, da es auf den Antragsingang ankommt (s. § 802a Rz 2). Soweit dieser nach dem 31.12.12 liegt, ist er auch nach neuem Recht zu bearbeiten.
- 4 **2. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung.** Wie für jede der in §§ 802a, 754 genannten Maßnahmen müssen die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung auch bei der Auskunftserteilung vorliegen, damit der Antrag des Gläubigers wirksam gestellt ist und es zur Mitwirkungspflicht des Schuldners (Rz 2) kommt. Es bedarf also der **allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen** (Titel, Klausel, Zustellung) und der **besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen** (Kalendertag, Sicherheitsleistung § 751, Annahmeverzug § 756). Zudem dürfen keine **Vollstreckungshindernisse** vorliegen (zB Einstellung oder Beschränkung nach § 775, Insolvenzverfahrenseröffnung wg § 89 InsO – dazu BGH NJW-RR 12, 1433; Jaeger/Eckardt § 89 InsO Rn 41 –, beschränkender Vollstreckungsvertrag; zur noch nicht erfolgten Erbschaftsannahme § 778, s. aber Rz 7). Unabhängig davon sind die Voraussetzungen der nach §§ 98, 153 II InsO veranlassten eidesstattlichen Versicherung zu beurteilen.
- 5 **3. Fruchtlose Leistungsaufforderung.** Der Gerichtsvollzieher fordert den Schuldner – ggf. nach Aufenthaltsermittlung (§ 755) – aufgrund des Vollstreckungsantrags (§ 754) zur Leistung auf. Bleibt die Leistung aus oder wird die Gläubigerbefriedigung entgegen einer gütlichen Zahlungsvereinbarung (§ 802b) nicht erreicht, genügt dies für die Abnahme der Vermögensauskunft.
- 6 **4. Bereits vorliegende Vermögensauskunft.** Liegt bereits eine Vermögensauskunft vor, die nicht älter als zwei Jahre ist, und haben sich seitdem die Umstände des Schuldners nicht wesentlich geändert, kann er die Vermögensauskunft verweigern (s. § 802d).
- 7 **5. Noch nicht erfolgte Erbschaftsannahme.** Bei im Titel vorbehaltener Beschränkung der Haftung auf den Nachlass (§ 780) muss der Erbe/Schuldner Angaben auch zu dem nicht ererbten Vermögen machen (HK-ZV/Werner/Sternal § 802c Rn 25; s. noch u Rz 12). Dann sind nämlich die materiellrechtlichen Voraussetzungen der beschränkten Erbenhaftung noch nicht geprüft; die Beschränkung kann der Schuldner im Rahmen einer Vollstreckungsgegenklage (§ 767) geltend machen (LG Lübeck NJW-RR 09, 1163).
- 8 **III. Inhalt der Auskünfte (Abs 1 und Abs 2). 1. Titelschuldner, Namen und Daten (Abs 1).** Schuldner ist immer der Titelschuldner, bei titelübertragenden Klauseln derjenige, der sich aus der Klausel ergibt. Zur Erteilung der Vermögensauskunft ist der Schuldner höchstpersönlich verpflichtet, gegen den die Zwangsvollstreckung betrieben wird. Unkenntnis der eigenen Vermögenssituation entlastet nicht; ggf muss sich der Schuldner kundig machen. Von Gesamtschuldnern ist jeder Schuldner, für den die Voraussetzungen vorliegen, offenbarungspflichtig. In Gütergemeinschaft lebende Ehegatten sind im Fall des § 740 II beide offen-

barungspflichtig; ansonsten nur der verurteilte Ehegatte. Eine Zugewinnsgemeinschaft verpflichtet den Ehegatten des Schuldners nicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Ist über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren anhängig, steht dies gem § 89 InsO auch der Abnahme eines Vermögensauskunft entgegen (vgl BGH NJW-RR 12, 1433 zu § 807 aF; s.o. Rz 4). Für Neugläubiger, die ohnehin nur in insolvenzfrees Vermögen – vor allem: freigegebene Gegenstände – vollstrecken können, gilt diese Einschränkung jedoch nicht. Auch ein Zwangsverwaltungsverfahren hindert die Erklärungspflicht des Schuldners über sein Vermögen, soweit es nicht der Verwaltung unterliegt (vgl § 148 ZVG), nicht.

Ist der Schuldner eine **natürliche Person**, muss er seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort angeben. Da die Erklärung über das Vermögen eine Prozesshandlung ist, setzt sie **Prozessfähigkeit** voraus. Ist der Schuldner nicht prozessfähig, muss für ihn sein gesetzlicher Vertreter die Erklärung abgeben. Der gesetzliche Vertreter gibt die Erklärung im Namen des Schuldners ab. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Offenbarungstermins (vgl Zö/Stöber § 802c Rn 6 mwN). Ein nach § 112 BGB zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigter Minderjähriger ist nur hinsichtlich des Betriebsvermögens persönlich offenbarungspflichtig. Ein arbeitsmündiger Minderjähriger (§ 113 BGB) ist nur dann persönlich zur Abgabe der Vermögensauskunft verpflichtet, wenn die Vollstreckungsforderung aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis herrührt; seine Offenbarungspflicht erstreckt sich ebenfalls allein auf den zur erlaubten Tätigkeit gehörenden Sonderbereich seines Vermögens (dh idR Angabe des Arbeitgebers, KG NJW 68, 2245). Für einen unbekanntem Erben handelt der Nachlasspfleger, für einen unter Vermögenssorge stehenden Betreuten gibt der Betreuer die Erklärung ab, wenn ein Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB) angeordnet ist; ist ein solcher nicht angeordnet, hat das Vollstreckungsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen, ob der Vertreter oder der Schuldner die Vermögensauskunft abzugeben hat (BGH NJW-RR 09, 1). Ein Erbe muss sein Vermögen und den Nachlass offenbaren. Ist rechtskräftig die beschränkte Haftung des Erben festgestellt, kann er nur noch zur Abgabe der Vermögensauskunft beschränkt auf den Nachlass geladen werden.

Ob auch eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Prozessunfähigen (Vorsorgevollmacht) im Verfahren der Vermögensauskunft zulässig ist, ist umstritten (dafür AG Schöneberg DGVZ 14, 242; *Mroß* DGVZ 2011, 66, 69; dagegen Zö/Stöber § 802c Rn 6). Dem Sinn und Zweck des § 51 III, um dessen ausdehnende Anwendung es dabei geht, entspricht dies nicht (Zö/Stöber § 802c Rn 6).

Bei **Juristischen Personen** und Personenvereinigungen ist das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführer, Vorstand, geschäftsführender Gesellschafter, Liquidator) auskunftspflichtig. Anzugeben sind dann auch eine evtl Firma, der Sitz und ggf die Nummer des Handelsregisterblatts. Sind mehrere Personen gemeinsam zur Vertretung berufen (Gesamtvertretung), ist die Erklärung von so vielen Personen abzugeben, wie zur Vertretung erforderlich sind (Frankf NJW-RR 88, 807, 808; Musielak/Voit/Becker § 807 Rn 8; Schuschke/Walker/Walker § 807 Rn 22; Zö/Stöber § 802c Rn 10; aA LG Frankfurt Rpfleger 93, 502; LG Mainz Rpfleger 00, 283). Sind mehrere Vertreter jeweils alleinvertretungsberechtigt, entscheidet der Gerichtsvollzieher nach pflichtgemäßem Ermessen, welcher der Vertreter die Vermögensauskunft abzugeben hat (vgl BGH NJW-RR 09, 1). Hat eine BGB-Gesellschaft keinen geschäftsführenden Gesellschafter, sind alle Gesellschafter erklärungspflichtig. Nach Auflösung und Löschung einer Gesellschaft im Handelsregister bleibt der frühere Liquidator offenbarungspflichtig (LG Saarbrücken JurBüro 88, 1242). Ist eine GmbH wegen Vermögenslosigkeit gelöscht (§ 394 I FamFG), sind die letzten Liquidatoren oder, wenn solche nicht bestellt worden sind, die letzten Geschäftsführer offenbarungspflichtig (hM, aA Stuttg NJW-RR 94, 1064 mwN zur hM). Die Zwangsvollstreckung muss allerdings bereits eingeleitet sein, weil eine Zustellung des Titels (§ 750 I) an die gelöschte GmbH nicht mehr möglich ist. Eine Wohnungseigentümergeinschaft wird auch im Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft vom Verwalter vertreten (BGH NJW-RR 12, 460). Fehlt dieser, gilt § 27 III 2 WEG (zum Streitstand vgl *Drasdo* ZWE 11, 115 ff).

Für die Beurteilung der Frage, wer für eine juristische Person als ihr gesetzlicher Vertreter offenbarungspflichtig ist, kommt es grds auf den **Zeitpunkt** des Termins zur Abgabe der Vermögensauskunft an (BGH NJW-RR 07, 185, 186). Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse, eine Registereintragung ist nicht erforderlich. Hat der gesetzliche Vertreter sein Amt niedergelegt, ohne dass ein neuer Vertreter bestellt worden ist, bleibt er jedenfalls dann offenbarungspflichtig, wenn sein Berufen auf die Amtsniederlegung rechtsmissbräuchlich wäre (BGH NJW-RR 07, 185, 186). Dabei sind an die Annahme des Rechtsmissbrauchs keine allzu hohen Anforderungen zu stellen; vielmehr ergibt sich aus der Amtsniederlegung ohne Bestellung eines neuen, rechtlich erforderlichen, gesetzlichen Vertreters ein erster Anschein is einer tatsächlichen Vermutung für einen Rechtsmissbrauch (vgl Schuschke/Walker/Walker § 807 Rn 22; eine Vermutung, dass die in zeitlichem Zusammenhang mit dem Verfahren nach § 807 erfolgte Amtsniederlegung eine wirkungs-

lose Scheinhandlung ist, *wenn* kein Neubestellungsverfahren ernsthaft betrieben wird, nimmt Musielak/Voit/Voit § 802c Rn 3 an; weitergehend, für ein unbeschränktes Fortbestehen der Offenbarungsverpflichtung ThoPu/Seiler § 802c Rn 8 mwN; einen konkreten Nachweis des Rechtsmissbrauchs verlangen dagegen Bamg DGVZ 98, 75; LG Bochum DGVZ 02, 22, 23; E. Schneider MDR 83, 724, 726). Das gilt insb dann, wenn die Abberufung erst nach der Ladung zum Offenbarungstermin erfolgt ist. Ist aufgrund der Abwesenheit im Offenbarungstermin ein **Haftbefehl** gegen den gesetzlichen Vertreter ergangen, bleibt er auch dann offenbarungspflichtig, wenn zwischenzeitlich ein neuer Vertreter bestellt worden ist (BGH NJW-RR 07, 185, 187 für einen Verein).

- 12 Bei **Parteien kraft Amtes** (Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter bei der Vollstreckung von Masseverbindlichkeiten, Nachlassverwalter) trifft die Auskunftspflicht diese und zwar über das der Verwaltung unterliegende Vermögen. Freilich müssen sie dann auch im Titel bezeichnet sein (o. Rz 8). Hat der Verwalter das Amt niedergelegt, ist er, von Fällen des Rechtsmissbrauchs abgesehen, nicht mehr offenbarungspflichtig. Hat der Schuldner gem § 153 II 1 InsO eine eidesstattliche Versicherung abgegeben, steht dies der Verpflichtung des Insolvenzverwalters nicht entgegen; Schuldner und Insolvenzverwalter können durchaus über unterschiedliche Kenntnisse verfügen (vgl Schuschke/Walker/Walker § 807 Rn 24). Ist ein Anspruch gegen einen **Erben** wegen einer Nachlassverbindlichkeit tituliert, muss der Erbe sein Vermögen und den Nachlass offenbaren, es sei denn, es ist rechtskräftig die beschränkte Erbenhaftung festgestellt; dann kann das Vermögensverzeichnis nur beschränkt auf den Nachlass abgegeben werden.
- 13 **2. Alle dem Schuldner gehörenden Vermögensgegenstände (Abs 2 S 1).** Der Umfang der Auskunftspflicht (Abs 2) entspricht dem der eidesstattlichen Versicherung gem § 807 I und II des früheren Rechts (BTDrs 16/10069, 25). Anzugeben sind also **Fahrnis** und **Immobilien, Forderungen** und andere **Vermögensrechte**. Jeder Vermögensgegenstand ist **einzelnd aufzuführen**. Da die Vermögensauskunft dazu dient, dem Gläubiger den Zugriff auf das pfändbare Vermögen des Schuldners zu ermöglichen, muss der Schuldner ein Verzeichnis seines gesamten Aktivvermögens vorlegen; bewegliches Vermögen (Sachen, Forderungen und Rechte) und unbewegliches Vermögen (§§ 864–871; insb Grundstücke) und Rechte hieran so konkret bezeichnen, dass der Gläubiger hierauf sofort zugreifen kann (vgl BGH NJW 04, 2452, 2453). Sind die Gegenstände bereits gepfändet, versetzt oder sicherungsübereignet, sind sie dennoch anzugeben (BTDrs 16/10069, 25). Das dürfte auch für unter Eigentumsvorbehalt erworbene Sachen gelten (s. noch u Rz 14). Grundpfandrechte etc sind sogar gesondert anzugeben. Haftet der Schuldner nur mit einer beschränkten Vermögensmasse, ist nur das dazu gehörende Vermögen anzugeben (vgl o Rz 8, 12). Zudem ist ausländisches Vermögen offenzulegen. Auch solches Vermögen, das der Schuldner nur treuhänderisch hält, muss er offenbaren (KG JR 85, 161). Früheres Vermögen muss unter den in Abs 2 S 1 Nr 1 und 2 genannten Voraussetzungen mitgeteilt werden. Eine pauschale Erklärung des Schuldners, über kein (pfändbares) Vermögen zu verfügen, genügt nicht. Die Unpfändbarkeit von Vermögensgegenständen entbindet nur nach Maßgabe des Abs 2 S 2 von der Offenbarungspflicht. Verbindlichkeiten (zB Krankenversicherungsbeiträge, LG Saarbrücken DGVZ 98, 77) brauchen nicht angegeben zu werden. Dass der Schuldner sich einer Straftat (Schwarzarbeit, Steuerdelikte) bezichtigen muss, steht seiner Auskunftspflicht nicht entgegen; im Hinblick auf die Selbstbeziehungsfreiheit kommen allerdings strafprozessuale Verwertungsverbote in Betracht (BVerfG WM 08, 989; Weiß NJW 14, 503 geht im Hinblick auf das Übermittlungsgebot an Strafverfolgungsbehörden (802k II 3) von einer Verfassungswidrigkeit der Vorschrift aus; für ein Verwendungsverbot Stam StV 15, 130).
- 14 **a) Körperliche Sachen.** Körperliche Sachen (vgl § 808 Rz 2) sind einzeln zu bezeichnen. Es ist zudem ihr Aufbewahrungsort anzugeben (vgl BGHZ 7, 287, 293f = NJW 53, 261), soweit dieser sich nicht von selbst erschließt. Anzugeben sind auch solche Gegenstände, an denen Rechte Dritter bestehen, also gepfändete Sachen, aber auch Gegenstände, die der Schuldner sicherungsübereignet oder unter EV gekauft hat. Der Grund einer Sicherungsübereignung ist mitzuteilen (vgl LG Krefeld Rpfleger 79, 146) und bei bedingt übereigneten Sachen die Bedingung und der Stand ihrer Verwirklichung (zB Zahlungs(rück)stand). Unerheblich ist es, ob der Gegenstand der Pfändung unterliegt (vgl Abs 2 S 2), sofern er nur einen Vermögenswert hat. Offenbar wertlose Gegenstände oder solche, die der Pfändung schlechthin entzogen sind (gemietete, geliehene oder in Verwahrung genommene Sachen), brauchen allerdings nicht angegeben zu werden. Hierzu gehören auch Sachen, an denen der Schuldner nur aufgrund eines Leasingvertrages Besitz hat (AG Reinbek DGVZ 03, 173; LG Berlin MDR 76, 409), soweit dem Schuldner nicht ein Anwartschaftsrecht zusteht. Nicht anzugeben braucht der Schuldner auch Gegenstände, die nach § 811 I Nr 1 oder 2 offensichtlich der Pfändung nicht unterworfen sind, soweit eine Austauschpfändung nicht in Betracht kommt (s. noch u Rz 24). Insofern gilt ein objektiver Maßstab. Die Beurteilung, was unter diesen Voraussetzungen nicht of-

fenbarungspflichtig ist (insb wann eine Austauschpfändung ausgeschlossen ist), ist einem rechtlich nicht erfahrenen Schuldner kaum möglich. Im Zweifel sind die Gegenstände in das Vermögensverzeichnis aufzunehmen.

**b) Forderungen und Beweismittel (Abs 2 S 1 und 2).** Anzugeben sind Forderungen auf **Arbeitseinkünfte** (s. § 850 Rn 11 ff) und **sonstige Einkünfte** wie Renten und Pensionen, Unterhaltsrenten, Mieteinkünfte, Kontoguthaben, Versicherungsleistungen, Mieteinnahmen etc (s. § 850 Rn 11 ff, 850i Rn 7 ff). Ebenfalls anzugeben sind sonstige Rechte (s. §§ 857, 859). Jeweils sind die Auskünfte mit den die **Identifizierung** ermöglichenden Angaben zu erteilen, so dass insbesondere der Forderungsgrund, der Schuldner der Einkunft (Bank, Arbeitgeber, Sozialversicherungsträger, Unterhaltsschuldner etc), ihre Art und ihr Umfang anzugeben sind. Neben dem Grund des Anspruchs ist auch seine Höhe anzugeben, Beweismittel über die Forderung sind zu bezeichnen (Satz 2). Insoweit kommen vor allem Urkunden über die Forderung in Betracht. Sämtliche Forderungen sind anzugeben, auch bedingte, betagte, bestrittene (BGH NJW 53, 390) und solche Forderungen, die nicht offensichtlich unpfändbar sind (BGH RPflegler 09, 466 Tz 8), nicht aber Erwerbsaussichten (BGHSt 37, 340 = NJW 91, 2844; HK-ZV/Werner/Sternal § 802c Rn 31, 39). Künftige Forderungen müssen offenbart werden, wenn Rechtsgrund und (Dritt-)Schuldner bereits hinreichend bestimmt sind, so dass die Forderung gepfändet werden könnte (BGH NJW-RR 11, 851 Tz 10). Die Forderungen müssen so angegeben werden, dass dem Gläubiger aufgrund dieser Angaben deren Pfändung möglich ist (BGH NJW 04, 2452, 2453). Dazu müssen die Forderung einschl Nebenforderungen (auch der Höhe nach) hinreichend bestimmt bezeichnet sein und Person und Anschrift des Schuldners offenbart werden (BGH RPflegler 09, 466 Tz 15). Bei einer titulierten Forderung sind Gericht, Datum und Aktenzeichen des Titels mitzuteilen (LG Leipzig DGVZ 06, 28). Außerdem sind für die Forderung bestehende Sicherheiten mitzuteilen. Weitere Angaben sind nicht erforderlich, insb auch nicht, ob der Drittschuldner zahlungsunwillig oder -unfähig ist und warum die Forderung bestritten oder bisher nicht eingezogen worden ist (Zö/Stöber § 802c Rn 17; aA BGH NJW 57, 718; LG Frankfurt/Oder JurBüro 04, 216; ThoPu/Seiler § 802c Rn 17).

Ein bestehendes **Arbeitsverhältnis** muss der Schuldner stets angegeben, auch wenn ihm daraus keine fälligen Ansprüche zustehen. Auf Unsicherheiten über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses ist hinzuweisen (Hamm BB 68, 128). Auch ein zukünftiges Arbeitsverhältnis ist zu offenbaren (BGH NJW 58, 427; vgl auch BGHSt 37, 340, 341 = NJW 91, 2844, 2845). Ein früheres Arbeitsverhältnis ist dagegen nur dann anzugeben, wenn dem Schuldner hieraus noch Ansprüche zustehen. Ein Gelegenheitsarbeiter muss die Arbeitgeber, für die er regelmäßig tätig war, nach Person und Anschrift und das (durchschnittliche) Entgelt angeben (vgl BGHSt 37, 340 = NJW 91, 2844, 2845 mwN; LG Köln DGVZ 07, 41, 42). Der Zeitraum hängt vom Einzelfall ab (LG Frankfurt NJW-RR 88, 383; 1 Jahr: LG Verden DGVZ 06, 138). Nicht ausreichend ist eine Erklärung des Schuldners, er arbeite gelegentlich, habe derzeit keine Beschäftigung oder lebe von Zuwendungen Dritter (vgl LG Frankfurt RPflegler 02, 273; LG Wiesbaden JurBüro 04, 103). Zum **Arbeitseinkommen** muss der Schuldner die Höhe, den Arbeitgeber nach Namen, Rechtsform (vgl LG Hamburg JurBüro 04, 334) und Anschrift sowie den Auszahlungszeitraum (vgl LG Lübeck RPflegler 86, 99) mitteilen. Auch die nach § 850a nicht pfändbaren Anteile des Arbeitseinkommens müssen mitgeteilt werden; die Angabe von »Nettolohn« ist ohne Klarstellung zu unpräzise (LG Köln NJW-RR 88, 695). Notwendig ist die Angabe von Netto- und Bruttolohn (LG Regensburg JurBüro 93, 31). Der Schuldner muss auch geldwerte Vorteile, die er durch seine Arbeit erhält (zB Dienstwagen), offenbaren (vgl Schuschke/Walker/Walker § 807 Rn 27a; Zweibr NStZ-RR 08, 173). Nachteile, die dem Schuldner aufgrund einer Gehaltspfändung mglw entstehen, muss dieser hinnehmen. Hat der Schuldner Gehaltsansprüche abgetreten, sind Name und Anschrift des Zessionars zu offenbaren, damit der Gläubiger die Abtretung überprüfen kann (KG DGVZ 81, 75). Der Schuldner muss auch Angaben zu **verschleiertem Arbeitseinkommen** iSd § 850h machen. Dabei sind solche Angaben erforderlich, die den Gläubiger in die Lage versetzen, die Ansprüche geltend zu machen, insb also Art und Umfang der Tätigkeit (vgl LG Bielefeld JurBüro 04, 503; LG Kassel NJW-RR 99, 508). Dazu gehören auch Dienstleistungen, die ein Schuldner innerhalb einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft erbringt, soweit diese über den üblichen Beitrag zur Haushaltsführung hinausgehen (LG Bonn NJW-RR 01, 1295). Eine generelle Pflicht, dass ein Schuldner, der in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft den Haushalt führt, dies angeben muss, kann allerdings nicht angenommen werden (aA LG Frankenthal JurBüro 07, 499; ThoPu/Seiler § 802c Rn 22).

Ist der Schuldner **selbständig**, muss er ggf laufende Geschäftsverbindungen angeben, aus denen er in letzter Zeit (12 Monate) mit gewisser Regelmäßigkeit Einkünfte erzielt hat und bei denen daher die begründete Erwartung besteht, der Schuldner werde auch künftig Aufträge von seinen bisherigen Kunden erhalten (da-

her ist in BGH NJW-RR 11, 851 Tz 10 eine Auskunftspflicht bejaht worden, aber in BGH DGVZ 11, 144 nicht). Ein Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Mandanten nach Name und Anschrift zu benennen und mitzuteilen, in welcher Höhe offene Honorarforderungen gegen diese bestehen (vgl BGHSt 37, 340, 341 = NJW 91, 2844, 2845; BGH NJW 10, 1380). Entsprechendes gilt für Steuerberater und Ärzte (vgl BGH NJW 05, 1505, 1506; BGHZ 141, 173, 178 = NJW 99, 1544, 1547) wie auch für die ebenfalls § 203 I Nr 6 StGB unterfallenden selbständigen Versicherungsvertreter (vgl BGH NJW 10, 2509). § 203 I StGB steht dem nicht entgegen (BGH NJW 10, 1380). Ein Makler muss auch eingeleitete, aber noch nicht abgeschlossene Vermittlungen angeben (BGHSt 37, 340 = NJW 91, 2844, 2845). Ein Handelsvertreter muss alle Geschäftsverbindungen offenbaren, aus denen er mglw Provisionsforderungen erwerben kann. Ein Handelsgeschäft, das der Schuldner betreibt, muss der Schuldner daher nur dann angeben, wenn sich daraus Vermögenswerte ergeben, auf die der Gläubiger aktuell zugreifen kann (vgl BGHSt 37, 340 = NJW 91, 2844, 2845).

- 18 Sozialversicherungsansprüche** (Renten, Arbeitslosengeld) sind ebenfalls zu offenbaren. Der Schuldner muss die Höhe des Anspruchs und den Leistungsträger angeben. Auch künftige Ansprüche auf Altersrente müssen offenbart werden, denn sie sind übertragbar und daher pfändbar; mitzuteilen sind die Rechtsgrundlage und der Leistungsträger (vgl LG Wuppertal JurBüro 98, 100; LG Darmstadt JurBüro 00, 101). Ist die Identifizierung des Anspruchs durch den Leistungsträger anders nicht möglich, muss der Schuldner auch seine Versicherungsnummer mitteilen. **Sozialhilfeleistungen**, unpfändbares Erziehungsgeld (§ 54 III Nr 1 SGB I) und Wohngeld (§ 54 III Nr 2a SGB I) müssen dagegen nicht offenbart werden; Kindergeld (§ 76 EStG) und andere Geldleistungen für Kinder (§ 54 V SGB I) müssen nur dann offenbart werden, wenn sie pfändbar sind, nämlich wenn wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche des Kindes, das bei der Festsetzung der Geldleistungen berücksichtigt wird, gepfändet wird. Der Schuldner muss seine Ansprüche auf **Unterhalt** angeben. Dabei sind – wie bei anderen Forderungen auch – Name und Anschrift des Unterhaltsschuldners mitzuteilen (weitergehend LG Kleve JurBüro 92, 269; auch Geburtsname des unterhaltspflichtigen Ehegatten). Soweit möglich, ist der Anspruch zu beziffern. Ansonsten muss der Schuldner solche Angaben machen, dass der Gläubiger feststellen kann, ob und ggf inwieweit der Anspruch der Pfändung gem § 850b II unterliegt (vgl BGH NJW 04, 2452). Dazu gehört insb – soweit möglich – die Höhe des Einkommens des Unterhaltsschuldners, wenn es für die Bemessung des Anspruchs maßgeblich ist. Entsprechendes gilt für den Taschengeldanspruch (BGH NJW 04, 2452).
- 19** Der Schuldner muss in dem Vermögensverzeichnis Angaben zu den Einkünften von **Unterhaltsberechtigten** jedenfalls dann machen, wenn in Betracht kommt, dass diese Personen aufgrund dieser Einkünfte bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder tw unberücksichtigt bleiben (BGH NJW 04, 2979). Erst aufgrund dieser Angaben kann der Gläubiger die Erfolgsaussichten der Pfändung des Arbeitseinkommens zuverlässig beurteilen.
- 20** Es sind schließlich alle **anderen Forderungen** anzugeben, insb Ansprüche aus Sparguthaben, Versicherungsansprüche (auch Rückzahlungsansprüche), Steuererstattungsansprüche und eine vom Schuldner (oder dem Jobcenter, AG Leipzig DGVZ 12, 146; DGVZ 13, 99) hinterlegte Mietkaution. Bei Lebensversicherungen ist der Bezugsberechtigte anzugeben und, ob die Bezugsberechtigung widerruflich ist (LG Duisburg NJW 55, 717). Zudem sind zur Feststellung der Größenordnung der Forderung die Versicherungssumme und -dauer mitzuteilen. Auch unwiderrufliche Bezugsrechte aus Versicherungen Dritter sind pfändbar (BGHZ 45, 162, 165 = NJW 66, 1071) und daher anzugeben. Ein **Girokonto** muss der Schuldner nach dem gesetzgeberischen Willen auch dann angeben, wenn es debitorisch geführt wird (BTDrs 16/10069, 25; so bereits zu § 807 LG Kaiserslautern JurBüro 99, 325; Musielak/Voit/Voit § 802c Rn 13; ThoPu/Seiler § 802c Rn 18; Behr Rpfleger 90, 430). Bei einem »Kontoverleih«, wenn also der Schuldner Zahlungen über das Girokonto eines Dritten erhält, ist der Auszahlungsanspruch gegen den namentlich zu bezeichnenden Dritten zu offenbaren, nicht aber dessen Kontodaten (vgl LG Berlin DGVZ 06, 201; LG Kassel JurBüro 07, 48 mwN); insofern kann ggf nach § 836 III verfahren werden. Bankkonten Dritter, für die der Schuldner eine Bankvollmacht hat, brauchen nicht angegeben zu werden.
- 21 c) Sonstiges Vermögen.** Eine dem Schuldner zustehende **Hypothek**, Grundschuld (auch Eigentümergrundschuld), Rentenschuld oder Reallast ist unter Angabe des belasteten Grundstücks und ggf des Aufbewahrungsorts des Briefs zu offenbaren. Mitzuteilen ist ein **Rückgewähranspruch** des Sicherungsgebers auch bereits vor Erlöschen der gesicherten Forderung, da der Rückgewähranspruch aufschiebend bedingt bereits entstanden ist. Dabei sind der Sicherungsnehmer und die gesicherte Forderung mit ihrem derzeitigen Bestand so detailliert anzugeben, dass eine Pfändung sofort möglich ist. Als **sonstige Vermögensrechte** sind insb Gesellschaftsanteile und -rechte, auch an Personengesellschaften, zu offenbaren, nicht aber Forde-

rungen der Gesellschaft. Die Offenbarungspflicht besteht auch dann, wenn der Anteil wertlos ist (Schuschke/Walker/Walker § 807 Rn 29; aA BGH BB 58, 891). Zudem sind Geschäftsanteile an (Wohn-)Genossenschaften, Miterbenanteile, eine Nacherbenstellung, Patent- und Urheberrechte, Marken und Internet-Domains anzugeben. **Grundstücke** und alle anderen Gegenstände, die der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen unterfallen (vgl § 865), sind ebenfalls zu offenbaren. Das gilt auch für ausländische Immobilien und auf einer Immobilie lastende Grundpfandrechte (LG Frankfurt a.M. DGVZ 09, 133).

**d) Entgeltliche Veräußerungen (Abs 2 S 3 Nr 1).** Die Regelung nimmt Bezug auf die **nahestehenden Personen** im Sinne von § 138 InsO. Erfasst sind hier der Ehegatte und Lebenspartner des Schuldners, Verwandte des Schuldners und seines Ehegatten oder Lebenspartners sowie Ehegatten und Lebenspartner von Verwandten des Schuldners. Ebenso zählen zu den nahe stehenden Personen solche, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner leben oder mit ihm in dienstvertraglicher Verbindung, nach näherer Maßgabe des § 138 I Nr 4 InsO, stehen und schließlich Gesellschaften, an denen der Schuldner beteiligt ist, nach näherer Maßgabe des § 138 I Nr 5 InsO. Ist der Schuldner selbst eine Gesellschaft (o. Rz 10), gehören zu den nahestehenden Personen auch die vertretungsbefugten Organe und weitere der Gesellschaft verbundene Personen nach näherer Maßgabe des § 138 II InsO. Hat der Schuldner an eine dieser Personen innerhalb der letzten **zwei Jahre** vor dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft eine entgeltliche Veräußerung vorgenommen, ist diese ebenfalls anzugeben. Eine **Veräußerung** ist die Übertragung einer Sache oder eines Rechts; dies gilt auch dann, wenn dies im Wege der Zwangsvollstreckung geschieht (StJ/Münzberg § 807 Rn 41). Bloße Verpflichtungen müssen nicht angegeben werden. Hintergrund der Regelung ist die **Anfechtbarkeit solcher Veräußerungen** nach dem AnfG und der InsO (nahe stehende Personen, § 138 InsO bzw. § 3 II AnfG). Für die Berechnung der **Frist** ist daher der Zeitpunkt entscheidend, zu dem die rechtlichen Wirkungen der Rechtshandlung eintreten (§ 8 I AnfG). Bei Grundstücksgeschäften und anderen Rechtsgeschäften, deren Wirksamkeit von der Eintragung in ein Register abhängt, ist allerdings in Anlehnung an § 8 II AnfG der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, die Willenserklärung des Schuldners für ihn bindend geworden ist und der andere Teil den Eintragungsantrag (oder den Antrag auf Eintragung einer entspr Vormerkung) gestellt hat (Musielak/Voit/Voit § 802c Rn 21; zur Rechtslage vor Inkrafttreten des § 8 AnfG vgl BGHZ 121, 179, 188 = NJW 93, 663, 665 mwN). Bei einer bedingten oder befristeten Rechtshandlung bleibt der Eintritt der Bedingung oder des Termins außer Betracht (§ 8 III AnfG). Fallen erster zur Abgabe der Versicherung anberaumter Termin und tatsächliche Abgabe auseinander, sind auch die zwischenzeitlichen Leistungen des Schuldners anzugeben (BTDrs 16/10069, 25).

**e) Unentgeltliche Leistungen (Abs 2 S 3 Nr 2).** **Unentgeltliche Leistungen**, die über gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes hinausgehen, sind ebenfalls anzugeben, gleichgültig an wen sie erfolgt sind. Der Zeitraum bezieht sich hier sogar auf die letzten **vier Jahre** vor dem Termin und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft. Auch hier geht es um die Information im Hinblick auf denkbare **Anfechtungen nach dem AnfG oder der InsO** (wegen unentgeltlicher Leistung, § 134 InsO bzw. § 4 AnfG). Eine Schenkung ist für den **Begriff der Unentgeltlichkeit** nicht notwendig, es genügt, wenn der Schuldner für die Leistung keine ausgleichende Gegenleistung erbringt (vgl. BGH NJW 12, 1217, Anm Meller-Hannich LMK 2012, 329801). Insofern sind auch ehebedingte unbenannte Zuwendungen eine unentgeltliche Leistung. **Gelegenheitsgeschenke** sind solche, die zu bestimmten Ereignissen üblich sind (Hochzeit, Geburtstag, Weihnachten). Wie im Anfechtungsrecht fallen auch Spenden und Schenkungen, die einer sittlichen Anstandspflicht entsprechen, in den Bereich der Gelegenheitsgeschenke (HK-ZV/Lutz/Haertlein AnfG § 4 Rn 18). Die Wertgrenze kann nicht fest bestimmt werden, da sie durchaus auch von der Gelegenheit der unentgeltlichen Leistung und jedenfalls von den Gläubigerinteressen abhängt. Im Zweifel sollte das Geschenk angegeben werden. Zu den **Leistungen** iSd Nr 2 gehören nicht nur die auf dingliche Rechtsänderung gerichteten Handlungen, sondern auch Verpflichtungen oder sonstige Rechtshandlungen, die darauf gerichtet sind, einen zugriffsfähigen Gegenstand aus dem Vermögen des Schuldners zu entfernen, zB die Verleihung (Musielak/Voit/Voit § 802c Rn 22). Das Ausscheiden muss noch nicht bewirkt sein (BGHZ 121, 179, 182 = NJW 93, 663).

**f) Unpfändbare Sachen.** Grundsätzlich muss der Schuldner auch unpfändbare Gegenstände in seine Auskunft aufnehmen (BGH DGVZ 09, 131). Nur im Falle der offensichtlichen Unpfändbarkeit nach § 811 Nr 1 und 2 (insbes. **Haushaltsgegenstände, Nahrung, Heizmittel**) brauchen sie nicht angegeben zu werden. Bei den Gegenständen nach § 811 Nr 2 kommt ohnehin keine **Austauschpfändung** in Betracht (§ 811a). Bei

denjenigen nach § 811 Nr 1 (Haushaltsgegenstände) entfällt die Pflicht zur Auskunft nur, wenn keine Austauschpfändung in Betracht kommt (s.o. Rz 14).

- 25 **IV. Eidesstattliche Versicherung.** Der Schuldner muss persönlich und an Eides statt versichern, dass seine Angaben **richtig** und **vollständig** sind. Zur Vollständigkeit gehört nicht nur, dass alles, was der Schuldner an Vermögen hat, in der Auskunft enthalten ist, sondern auch, dass nichts dort enthalten ist, was nicht zum Vermögen des Schuldners gehört. Er ist vorher zu **belehren** (§ 480). Auch ansonsten gelten die §§ 478–480, 483 entsprechend, aus denen sich Einzelheiten zur Belehrung und zur Eidesleistung ergeben. Es handelt sich allerdings nicht um einen Eid, sondern um eine Versicherung an Eides statt. Eine falsche Versicherung an Eides statt ist **strafbar** nach § 156 StGB.
- 26 **V. Zuständigkeit und Verfahren.** Für die Abnahme der Vermögensauskunft ist der **Gerichtsvollzieher** zuständig (s. § 802e), der auch schon nach altem Recht für das Offenbarungsverfahren zuständig war (§ 899 Abs 1 aF). Das Verfahren für die Abgabe und Abnahme der Auskunft richtet sich nach § 802f (s. dort). Bleibt der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fern oder verweigert er die Erteilung ohne Grund, kann der Gläubiger den Erlass der Anordnung einer **Erzwingungshaft** beantragen (s. § 802g).
- 27 **C. Rechtsbehelfe.** Verfahrensfehler können vom Schuldner mit der **Erinnerung** nach § 766 geltend gemacht werden. Die Einlegung einer Erinnerung gegen die Verpflichtung zur Erteilung der Vermögensauskunft stellt gleichzeitig eine Weigerung zur Abgabe der Vermögensauskunft dar (*Mroß* DGVZ 12, 176; s. auch § 802g Rz 9). Das bisherige Widerspruchsverfahren gegen die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 900 IV aF ist entfallen (s. auch *Schilken* Rpfleger 06, 629, 636). Zur aufschiebenden Wirkung kommt es also nur bei einstweiliger Anordnung gemäß §§ 766 I 2, 732 II. In diesem Falle ist die Weigerung dann begründet (iSd § 802g I 1 Alt 2). Der **Widerspruch** ist nur noch im Falle der Abnahme in der Wohnung möglich (s. § 802f Rz 4).
- 28 **D. Sonstige Hinweise zur Prozesssituation.** Besteht der begründete Verdacht, dass die Vermögensauskunft **unvollständig** ist, kann ein Termin zu ihrer **Vervollständigung** beantragt und anberaumt werden (*Schilken* Rpfleger 06, 629, 633; § 802d steht dem nicht entgegen, BTDRs 16/10069, 26). Der Gläubiger kann also beim Gerichtsvollzieher beantragen, den Schuldner zur Nachbesserung zu laden. Das Formular (s. § 802a Rz 4) sieht hierfür allerdings keine entsprechende Möglichkeit vor. Insofern ist das Freifeld G4 oder O oder aber eine zusätzliche Anlage (§ 2 II GVFV) zu nutzen. Ein Wahlrecht zwischen Nachbesserungsantrag und Erinnerung besteht nicht (BGH DGVZ 08, 124). Die Verpflichtung zur Nachbesserung besteht, wenn ein äußerlich erkennbar unvollständiges, ungenaues oder widersprüchliches Verzeichnis vorliegt, das dem Gläubiger keinen Zugriff auf die angegebenen Vermögenswerte ermöglicht (BGH JurBüro 04, 556; zuletzt LG Oldenburg JurBüro 15, 212; ähnlich auch LG Ravensburg JurBüro 15, 271). Es handelt sich insoweit um das Fortbestehen des alten Verfahrens (BGH DGVZ 08, 124), so dass etwa die Zuständigkeit bestehen bleibt und die Voraussetzungen (o. Rz 2–7) nicht erneut geprüft werden müssen. **Verweigert** der Schuldner die Nachbesserung, ist unter den näheren Voraussetzungen des § 802g ein Haftbefehl möglich. Lehnt der GV den Nachbesserungsantrag ab, steht dem Gläubiger dagegen die Erinnerung nach § 766 zu (BGH DGVZ 08, 124). Das Nachbesserungsverfahren löst keine neuen Kosten aus (BGH DGVZ 08, 124; AG Celle JurBüro 15, 443; AG Hamburg-Bergedorf JurBüro 15, 497), ob Auslagen erhoben werden können ist str (zustimmend AG Stuttgart DGVZ 15, 117; AG Hamburg-Altona v 16.7.14 – 321 M 223/14; Musielak/Voit/Voit § 802d Rn. 17; aA AG Bremen JurBüro 07, 438; insgesamt kritisch *Mroß* DGVZ 15, 118). Eine **erneute Vermögensauskunft** ist in der Regel erst nach Ablauf einer Sperrfrist von zwei Jahren möglich (s. § 802d). Sie ist ausgeschlossen, wenn noch ein vollziehbarer Haftbefehl in derselben Angelegenheit besteht, denn die Zweijahresfrist des § 802h I läuft später an (LG Ellwangen DGVZ 15, 23). Nach wie vor ist neben der Vermögensauskunft zu Beginn der Vollstreckung auch die (bisherige) Abnahme der **Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch** möglich (s. § 807). An die Seite der Vermögensauskunft durch den Schuldner tritt die Befugnis des Gerichtsvollziehers zur Einholung von Auskünften bei Dritten (s. näher § 802l).

**§ 802d Erneute Vermögensauskunft.** (1) Ein Schuldner, der die Vermögensauskunft nach § 802c dieses Gesetzes oder nach § 284 der Abgabenordnung innerhalb der letzten zwei Jahre abgegeben hat, ist zur erneuten Abgabe nur verpflichtet, wenn ein Gläubiger Tatsachen glaubhaft macht, die auf eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners